Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht in Strafsachen

Geschäfts-Nr.: GG250018-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. C. Keller
Gerichtsschreiberin MLaw Z. Kübler

Verfügung und Urteil vom 11. März 2026
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur X._____

betreffend **Betrug**

Verfahrensbeteiligte

B._____ Sozialberatung,

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. August 2025 (act. 20) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 8)

Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 20 S. 4)

   "♦ Schuldigsprechung von **A._____** im Sinne der Anklageschrift

   ♦ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von **6 Monaten**

   ♦ Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren

   ♦ Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 1. Oktober 2020 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 30.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährten bedingten Strafvollzuges

   ♦ Anordnung einer Landesverweisung von 5 Jahren

   ♦ Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

   ♦ Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 1'500.00)"

2. Des amtlichen Verteidigers: (act. 41 S. 2)

   "1. A._____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

   2. Die Kosten des Verfahrens seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen."

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (fortan Staatsanwaltschaft) vom 5. August 2025 ging am 7. August 2025 bei Gericht ein (act. 20).

1.2. Am 11. August 2025 wurde die Anklage zugelassen (Prot. S. 2). Sodann wurde mit Verfügung vom 19. August 2025 auf den 19. November 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 21). Diese musste in der Folge allerdings aufgrund Erkrankung des amtlichen Verteidigers auf den 11. März 2026 verschoben werden (act. 30-32, 35 und 36).

1.3. Am 10. November 2025 und am 2. März 2026 (act. 29 und 40) wurde je ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten beigezogen.

1.4. Am 11. März 2026 fand sodann die mündliche Hauptverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers erschienen ist (Prot. S. 8 ff.). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und dem Beschuldigten und dem amtlichen Verteidiger als unbegründetes Urteil ausgehändigt (act. 44; Prot. S. 23 ff.). Der Staatsanwaltschaft und der Verfahrensbeteiligten wurde das Urteil schriftlich eröffnet (act. 45/1-2).

1.5. Mit Eingabe vom 17. März 2026, zur Post gegeben am 20. März 2026, meldete die Staatsanwaltschaft innert Frist Berufung an (act. 46).

2. Prozessuales

2.1. Soweit die Verteidigung sinngemäss geltend machte, der Beschuldigte habe auf die Ankündigung der fallführenden Staatsanwältin, das Verfahren durch Strafbefehl zu erledigen, vertrauen dürfen, weshalb die Einsprache der Leitenden Staatsanwältin missbräuchlich sei (act. 41 S. 1 ff.), ist auf die gesetzliche Regelung von Art. 354 Abs. 1 lit. c StPO zu verweisen, welche diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht, weshalb durch die Ankündigung der Verfahrenserledigung mittels Strafbefehls gerade kein vertrauensmässig geschützter Anspruch entsteht. Dass im Kanton Zürich sodann – entgegen bzw. wohl ergänzend zur vorgesehenen Rege-

lung gemäss Strafprozessordnung – die Leitenden Staatsanwälte zur Einsprache berechtigt sind, entspricht der geltenden Rechtslage (§ 103 Abs. 2 lit. b GOG).

2.2. Weiter rügte die Verteidigung, die in der Anklage genannte IBAN-Nummer finde sich nicht in den edierten Kontounterlagen der C._____ [Bank], weshalb ein Verstoss gegen das Anklageprinzip vorliege bzw. der Sachverhalt nicht erstellt werden könne und der Beschuldigte freizusprechen sei (act. 41 S. 4 ff.). Soweit dieser Vorwurf das Anklageprinzip beschlägt, ist darauf zu verweisen, dass dem Beschuldigten der Vorwurf, konkret umschriebenes, auf sein C._____-Konto überwiesenes Einkommen verheimlicht und entsprechend zu hohe Sozialhilfeleistungen bezogen zu haben, zweifellos klar war bzw. klar sein musste. Die ergänzend in einer Klammer angeführte IBAN-Nummer hat auf den Kernvorwurf keinen weiteren Einfluss, weshalb von einem Verstoss gegen das Anklageprinzip keine Rede sein kann.

Kommt hinzu, dass die genannte IBAN-Nummer tatsächlich auf den Lohnbelegen bzw. im Einsatzvertrag aufgeführt ist (act. 2/4, act. 8/7 + 9), ursprünglich ein (seit November 2020 saldiertes) Jugendkonto des Beschuldigten betraf (act. 7/3) und entsprechend von diesem seinen Arbeitgebern genannt worden sein muss. Sodann ist aufgrund der Akten erstellt, dass die Zahlungen C._____-intern offenbar problemlos dem aktiven Privatkonto des Beschuldigten zugeordnet werden konnten (act. 7/9), womit auch der Vorwurf der fehlenden Erstellbarkeit ins Leere zielt (vgl. dazu ergänzend Ziff. 3.2 nachfolgend).

2.3. Der in der Anklageschrift beantragte Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe vom 1. Oktober 2020 ist bereits aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, sind doch seit Ablauf der damals angesetzten, zweijährigen Probezeit bereits mehr als drei Jahre verstrichen (Art. 46 Abs. 5 StGB).

3. Sachverhalt

3.1. Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, die ihn unterstützende Sozialbehörde der Stadt B._____ durch Verheimlichung der folgenden, finanziell relevanten Umstände in die Irre geführt zu haben, weshalb ihm insgesamt CHF 52'746.26 zu viel Sozialhilfe ausbezahlt worden sei:

- Arbeitseinsatz am 2. April 2022 für D._____ – Vermittlung von … (Lohnzahlung von CHF 172.80),
- Anstellung Schule E._____ von Oktober 2022 bis Juli 2023 (Lohnzahlungen im Gesamtbetrag von CHF 3'209.–),
- Eigentum betreffend einen am 8. Februar 2023 auf seinen Namen beim Strassenverkehrsamt eingelösten Mercedes-Benz A 250 4MATIC,
- Eigentum betreffend ein am 14. März 2023 auf seinen Namen beim Strassenverkehrsamt eingelöstes Motorrad BMW C 400 GT,
- Eigentum betreffend einen am 1. Mai 2023 auf seinen Namen beim Strassenverkehrsamt eingelösten Porsche Macan GTS.

Dabei habe er die Anstellungen bzw. die daraus resultierenden Lohnzahlungen sowie die auf ihn eingelösten Fahrzeuge weder sofort noch anlässlich der Selbstdeklaration vom 4. Juni 2023 offengelegt (act. 20 S. 2 f.).

3.2. Der Beschuldigte hat die angeklagten Lohnzahlungen im Rahmen seiner polizeilichen sowie staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen (wie bereits zuvor gegenüber der Sozialbehörde) anerkannt (act. 5/1 S. 2 und act. 5/2 S. 2 ff.). Sie sind denn auch durch Bankauszüge und Lohnabrechnungen hinreichend belegt (vgl. act. 2/4-5, act. 7/9 und act. 8/7-10). Wie bereits unter Ziff. 2.2 erwähnt, lautete das Empfängerkonto zwar nicht auf die auf den jeweiligen Lohnabrechnungen erwähnte IBAN-Nummer, da jenes (Jugend-)Konto – wohl infolge Überschreitung der Alterslimite – bereits im Jahr 2020 saldiert worden war (act. 7/3: Privatkonto …). Jedoch gingen die Zahlungen erstelltermassen auf das Privatkonto 1 des Beschuldigten bei der C._____ ein (act. 7/3 in Verbindung mit act. 7/9), konnten also intern problemlos zugeordnet werden. Dass die Zahlungen für die Arbeitstätigkeit für die Schule E._____ von der Abteilung Finanzen F._____ [Kanton] geleistet wurden, ändert – entgegen der Ansicht der Verteidigung (act. 41 S. 6) – an der (vollständigen) Erstellbarkeit des massgebenden Sachverhalts ebenfalls nichts (vgl. die monatlichen Lohnabrechnungen und Lohnausweise, ausgestellt durch den Kanton F.____, Departement Bildung, Kultur und Sport, act. 2/5 und act. 8/7-10).

3.3. a) Hinsichtlich der Fahrzeuge machte der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren geltend, diese gehörten seinem Bruder (G._____) bzw. seien durch diesen finanziert worden (act. 5/1 S. 3 und act. 5/2 S. 4 ff.). Der Bruder habe den Mercedes sowie den Roller finanziert, dann beides verkauft und anschliessend den

Porsche gekauft. Eingelöst worden seien die Fahrzeuge auf den Beschuldigten, da die Versicherungsprämien so günstiger gewesen seien, weil der Bruder erst den Lernfahrausweis gehabt habe. Der Bruder habe sie gekauft und ihm zur Verfügung gestellt, da er (der Beschuldigte) sonst ein sehr teures Autoabo habe benützen müssen. Der Mercedes habe einen Unfall gehabt. Die Rollerprüfung habe er (der Beschuldigte) zweimal nicht bestanden, deshalb hätten sie den Roller wieder verkauft. Dann hätten sie den Porsche gekauft. Der Bruder habe das finanziert.

Bereits gegenüber der Sozialbehörde B._____ hatte der Beschuldigte konstant ausgeführt, dass die Fahrzeuge seinem Bruder gehören würden bzw. von diesem finanziert und dem Beschuldigten zur Verfügung gestellt worden seien, wofür er eine "Miete" bezahle (act. 2/7 + 12).

b) Gemäss Fahrzeugauskunft des Strassenverkehrsamts Zürich vom 16. Mai 2023 waren vom 8. Februar 2023 bis 20. April 2023 ein Fahrzeug Mercedes-Benz A 250 4MATIC, vom 14. März 2023 bis 21. April 2023 ein BMW C 400 GT und ab 1. Mai 2023 ein Porsche Macan GTS auf den Beschuldigten eingelöst (act. 2/10).

c) Im Kaufvertrag vom 4. April 2023 betreffend den Porsche ist der Beschuldigte als Käufer aufgeführt (act. 2/11: Kaufpreis CHF 33'800.–, Übergabedatum 21. April 2023). Im Bestellformular für den Mercedes wird der Bruder des Beschuldigten als Besteller und die H._____ GmbH in I._____ [Deutschland] als Verkäuferin genannt. Der Preis wird auf EUR 28'500.– beziffert und als Lieferdatum ist der 15. Februar 2023 festgehalten (act. 2/11). Im Verkaufsvertrag betreffend den Mercedes fungiert der Beschuldigte als Verkäufer (act. 2/11: Verkaufspreis CHF 24'001.–). Den Unterlagen betreffend den Roller ist einzig zu entnehmen, dass dieser am 13. März 2023 von J._____ für CHF 6'700.– verkauft wurde (act. 2/11).

d) Weiter liegt ein Zahlungsbeleg bei den Akten, gemäss welchem G._____ von seinem K._____-Konto am 2. Januar 2023 EUR 28'500.– an die H._____ GmbH in I._____ überwiesen hat (act. 4/1).

e) Der Bruder, G._____, bestätigte mit Schreiben vom 12. Juni 2023 gegenüber der Sozialbehörde des Weiteren, der rechtmässige Besitzer des Porsche Macan zu

sein. Er sei sich bewusst und damit einverstanden, dass sein Bruder, der Beschuldigte, das Fahrzeug für seine Arbeit nutze (act. 2/12, letzte Seite).

f) Aufgrund vorgenannter Beweismittel ist rechtsgenügend davon auszugehen, dass der Mercedes vollständig vom Bruder des Beschuldigten finanziert wurde und somit dessen Vermögen anzurechnen ist (Bestellung bzw. Kaufunterlagen sowie Überweisungsbeleg). Dass er hernach auf den Namen des Beschuldigten eingelöst wurde, konnte dieser nachvollziehbar erklären (fehlende Fahrprüfung seitens des Bruders, günstigere Versicherungskonditionen), zumal aus der Haltereigenschaft ohnehin nicht auf Eigentum geschlossen werden kann.

Auch was den Porsche angeht, kann dem Beschuldigten aufgrund der Bestätigung des Bruders nicht rechtsgenügend widerlegt werden, dass dieser ebenfalls durch den Bruder finanziert wurde, wobei aufgrund des zeitlichen Ablaufs auch überzeugt, dass der Porsche grösstenteils durch den Verkaufserlös des Mercedes finanziert wurde. Kommt hinzu, dass Eigentum als Rechtsbegriff von Laien nicht zwingend zutreffend verwendet wird und deshalb einzig aus der Zuschreibung einer Verkäuferstellung in einem privaten Vertrag nicht auf die sachenrechtliche oder wirtschaftliche Zuordnung geschlossen werden kann. Naheliegender ist vorliegend aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und der schriftlichen Bestätigung des Bruders (als Zeuge wurde er nie vernommen) vielmehr, dass der Beschuldigte jeweils lediglich treuhänderisch für seinen Bruder handelte, wenn er Fahrzeuge kaufte bzw. verkaufte.

Vor diesem Hintergrund bestehen auch massgebende Zweifel daran, dass der Roller dem wirtschaftlichen Eigentum des Beschuldigten zuzurechnen war. Dem Kaufvertrag kann das nicht entnommen werden, zumal die Verteidigung eine Überweisung der L._____ AG vom 13. März 2023 über CHF 7'487.35 auf das Bankkonto des Beschuldigten (act. 7/9) nachvollziehbar begründen konnte (Rückzahlung von Reparaturkosten im Zusammenhang mit dem Unfall des Mercedes nach Erhalt von Versicherungsleistungen, vgl. act. 41 S. 11 in Verbindung mit act. 42/1). Die nachfolgenden Barbezüge vom 14. März 2023 datieren nach dem Kauf des Rollers und wären – nachdem erstellt wurde, dass der Mercedes dem Bruder gehörte – ohnehin ebenfalls dem Bruder anzurechnen (vgl. act. 7/9).

Damit kann insgesamt nicht rechtsgenügend erstellt werden, dass die in der Anklage genannten Fahrzeuge dem Vermögen des Beschuldigten zuzurechnen waren.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Soweit aus der unvollständigen Selbstdeklaration vom 4. Juni 2023 ein strafbares Verhalten abgeleitet wird, kann dem nicht gefolgt werden. Denn wie sich aus den Akten und der Strafanzeige der Sozialabteilung der Stadt B._____ vom 2. April 2024 ergibt, lagen ihr bereits im Mai 2023 belastbare Belege betreffend nicht deklarierte Erwerbstätigkeit (und eingelöste Fahrzeuge) vor, was der Beschuldigte – damit konfrontiert – grundsätzlich bereits Anfang Juni 2023 und damit vor Auszahlung von weiteren Unterstützungsleistungen anerkannte bzw. zumindest unverzüglich dazu Stellung genommen hatte (act. 1). Die Sozialbehörde der Stadt B._____ beschränkte ihre Strafanzeige folgerichtig denn auch auf den Zeitraum bis Mai 2023 (act. 1 S. 2). Unter Vorbehalt der übrigen Sachverhaltserstellung sowie der sonstigen rechtlichen Würdigung ist demzufolge davon auszugehen, dass die Sozialbehörde ab Juni 2023 nicht mehr arglistig getäuscht werden konnte (ebenso Entscheid OGer ZH, I. SK, SB140168 vom 25. September 2014, E. 3.2.3). Auch konnte die Deklaration keinen für einen Verstoss gemäss Art. 148a StGB relevanten Irrtum mehr hervorrufen (BSK Strafrecht-Jenal, 2019, Art. 148a N 13). Soweit trotz der vorliegenden Belege während laufender Abklärungen im Juni und Juli 2023 weitere Auszahlungen erfolgten, konnten diese damit die angeklagten Tatbestände von vornherein nicht erfüllen (vgl. auch act. 2/6, worin die zuständige Sachbearbeiterin der Sozialbehörde dem Beschuldigten am 6. Juni 2023 per Mail mitteilte, nun jeweils die Lohnabrechnungen abzuwarten, bevor Sozialhilfe ausbezahlt werde).

Dass bereits eine vorgehende Selbstdeklaration unzutreffend bzw. unvollständig gewesen wäre, wird dem Beschuldigten in der Anklage nicht vorgeworfen und ist damit nicht zu prüfen.

4.2. Die Anklage listet verschiedene Tathandlungen des Beschuldigten auf, die allesamt den (einmaligen) Vorwurf des Betrugs erfüllen sollen. Mithin geht die Staatsanwaltschaft offenbar von tatbestandlicher Handlungseinheit aus. Gemäss

Bundesgericht ist von natürlicher Handlungseinheit auszugehen, wenn das gesamte, auf einem einheitlichen Willensakt beruhende Tätigwerden des Täters kraft eines engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Einzelakte bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv noch als ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen erscheint, indem in diesen Fällen durch mehrere Einzelhandlungen ein einheitlicher Deliktserfolg herbeigeführt wird (BSK Strafrecht-Ackermann, 2019, Art. 49 N 24 ff., N 45).

Dem ist entgegen zu halten, dass weder in zeitlicher noch inhaltlicher Hinsicht ein enger Sachzusammenhang zwischen dem einmaligen, kurzen Arbeitseinsatz für die D._____– Vermittlung von … im April 2022 und der mehrmonatigen Anstellung in der Schule E._____ ab Oktober 2022 zu erkennen ist. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die beiden Anstellungen bzw. deren jeweilige Nichtmeldung von einem einzigen Tatentschluss getragen wurde. Vielmehr liegt auf der Hand, dass nach fast sechsmonatigem Unterbruch der nichtdeklarierten Erwerbstätigkeit das Verheimlichen der neuen Anstellung (für eine neue Arbeitgeberin) von einem neuen Tatentschluss getragen werden musste, auch wenn dann für die einzelnen Lohnzahlungen betreffend dieses einheitliche Anstellungsverhältnis von einem überdauernden Tatentschluss – das Arbeitsverhältnis als solches zu verschweigen – auszugehen ist. Mithin liegen zwei verschiedene, rechtlich separat zu würdigende Sachverhaltskomplexen vor.

4.3. Im Rahmen seiner Anstellung bei der D._____ – Vermittlung für … erzielte der Beschuldigte am 2. April 2022 ein Einkommen von CHF 172.80 (act. 2/4), welches er vorsätzlich der Sozialbehörde verheimlichte und entsprechend in der Folge um diesen Betrag zu hohe Sozialhilfeunterstützung erhielt. Dieser (Delikts-)Betrag ist als geringfügig im Sinne von Art. 172ter StGB zu qualifizieren, womit es sich – unbesehen der konkreten rechtlichen Qualifikation – um ein Antragsdelikt handelt. Gemäss Art. 31 StGB beträgt die Antragsfrist drei Monate und läuft ab dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person (die Tat und) der Täter bekannt wird. Ein eigentlicher Strafantrag fehlt jedoch in den Akten bzw. ist die Strafanzeige vom 2. April 2024 – wenn man diese als Strafantrag genügen lassen wollte – jedenfalls als verspätet anzusehen, wusste die Sozialbehörde B._____ doch bereits seit

Mai/Juni 2023 um das verschwiegene Einkommen des Beschuldigten (vgl. act. 1). Damit ist das Verfahren betreffend diesen Vorwurf einzustellen.

4.4. Zu prüfen bleibt somit lediglich der Vorwurf, dass der Beschuldigte während laufender Unterstützungsperiode sein Lohneinkommen der Schule E._____ im Umfang von CHF 2'320.– (Auszahlungen von November 2022 bis Mai 2023, vgl. act. 2/5 in Verbindung mit act. 7/9 und act. 8/8-10; betr. Löhne Juni und Juli 2023 vgl. Ziff. 4.1 hiervor) nicht gemeldet und entsprechend in diesem Umfang zu viel Sozialhilfe bezogen hat (Deliktsbetrag). Dieses Verhalten ist gemäss feststehender Praxis des Bundesgerichts nicht geeignet, den Betrugsvorwurf gemäss Art. 146 StGB zu erfüllen, da ein blosses Unterlassen im Sinne eines unechten Unterlassungsdeliktes mangels Garantenstellung des Sozialhilfebezügers keine Tatbestandsmässigkeit zu begründen vermag (BGE 140 IV 11). Jedoch wird die unterlassene Meldung gemäss Art. 148a StGB unter Strafe gestellt (Entscheid des Bundesgerichts 6B_1015/2019 E. 4.5.-6.; AK StGB-Mràz/Baumgartner, 2025, Art. 148a N 3).

Subjektiv ist aufgrund seines Verhaltens von direktem Vorsatz auszugehen. So hat der Beschuldigte insbesondere nicht nur die einzelnen Anstellungen, sondern das gesamte Bankkonto, über welches ein äusserst reger Finanzverkehr floss, verschwiegen und erst auf mehrmalige Nachfrage offengelegt. Kommt hinzu, dass er zunächst geltend machte, die Lohnzahlungen in bar erhalten zu haben und auch entsprechende Lohnblätter ohne Vermerk des Auszahlungskontos einreichte.

Mithin hat sich der Beschuldigte hinsichtlich der Anstellung E._____ in der Zeit von Oktober 2022 bis Mai 2023 – da Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe fehlen – des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a StGB schuldig gemacht. Angesichts des Deliktsbetrags von Fr. 2'320.– und der mit Entscheid BGE 149 IV 273 präzisierten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist sodann ohne Weiteres von einem leichten Fall im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung auszugehen, zumal sich der Deliktsbetrag aus mehreren Einzelbeträgen im geringfügigen Bereich zusammensetzt, im Zeitraum weniger Monate entstand und dem Beschuldigten kein besonders raffiniertes Verhalten angelastet werden kann.

4.5. Nachdem nicht rechtsgenügend erstellt werden konnte, dass die auf den Beschuldigten zugelassenen Fahrzeuge auch seinem Vermögen anzurechnen waren, fehlt es diesbezüglich an einem tatbestandsmässigen Verhalten. Damit ist der Beschuldigte in diesem Punkt freizusprechen.

5. Strafzumessung

5.1. Art. 148a StGB bedroht den privilegierten (leichten) Fall eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs mit einer Busse bis zu CHF 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB), wobei die Busse in Abhängigkeit der Verhältnisse des Täters so zu bemessen ist, dass sie dem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

5.2. Der Beschuldigte hat in einem mehrmonatigen Deliktszeitraum monatlich eher geringe Beträge von jeweils wenigen Hundert Franken nicht deklariert. Sein Vorgehen beschränkte sich auf ein einfaches Nichtmelden und kann damit nicht als besonders raffiniert qualifiziert werden. Insgesamt ist von leichtem Verschulden auszugehen, womit aufgrund der Tatkomponenten eine Busse von CHF 800.– resultiert. Diese ist aufgrund der Vorstrafe, die ein Vermögensdelikt (Diebstahl, vgl. act. 40) betraf und deren Probezeit bei der ersten Tathandlung erst gerade wenige Tage abgelaufen war, merklich zu erhöhen. Angesichts der Beweislage nur leicht reduzierend wirkt sich sodann das Geständnis aus.

5.3. Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist er mit einer Busse von CHF 900.– zu bestrafen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB e contrario). Für den Fall ihrer schuldhaften Nichtbezahlung ist eine verschuldensangemessene Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB; BSK StGB-Heimgartner, 2019, Art. 106 N 8 ff.).

6. Landesverweisung

Nachdem sich der Beschuldigte vorliegend lediglich einer Übertretung schuldig gemacht hat, fallen sowohl eine obligatorische als auch eine fakultative Landesverweisung ausser Betracht (Art. 66a sowie 66a^{bis} StGB e contrario).

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat, soweit sie nicht der beschuldigten Person auferlegt werden können. Letzteres ist der Fall bei einer Verurteilung (Art. 423 und 426 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten grundsätzlich anteilsmässig aufzuerlegen.

7.2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG auf CHF 1'500.– festzusetzen. Nachdem lediglich ein Schuldspruch wegen eines leichten Falls eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs, mithin eine Übertretung, verblieben ist, deren Untersuchung grundsätzlich jedoch dieselben Untersuchungshandlungen bedingt hätte, sind dem Beschuldigten die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

7.3. Der amtliche Verteidiger ist für seine Aufwendungen entsprechend seinen Honorarnoten und zuzüglich einer Stunde Mehraufwand für die Hauptverhandlung mit CHF 10'176.75 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (vgl. act. 38/1 und 43), erweist sich die Aufwand- bzw. Kostenaufstellung doch insgesamt als angemessen. Da für ein Verfahren betreffend privilegiertem unrechtmässigem Sozialhilfebezug keine amtliche Verteidigung des Beschuldigten notwendig gewesen wäre, sind die Kosten der amtlichen Verteidigung sofort und definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird betreffend den Vorwurf des Betrugs (Einsatz D._____ vom 2. April 2022) zufolge verspätetem Strafantrag eingestellt.

2. Mündliche Eröffnung, Begründung, schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Sodann wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB (Lohn Schule E._____ AG).

2. Hinsichtlich des Vorwurfs der Nicht-Deklaration von Fahrzeugen hat sich der Beschuldigte eines strafbaren Verhaltens nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen.

3. Der Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 1. Oktober 2020 bedingt ausgefällten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.– kommt zufolge Zeitablaufs nicht in Frage.

4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von CHF 900.–. Die Busse ist zu bezahlen.

5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen.

6. Die Anordnung einer Landesverweisung fällt ausser Betracht.

7. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

   CHF 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
   CHF 1'500.– Gebühr für das Vorverfahren.

8. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit CHF 10'176.75 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

9. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden sofort und definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

11. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
    - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
    - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (überbracht);
    - die Verfahrensbeteiligte (versandt);

    und hernach als begründetes Urteil an
    - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
    - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis;
    - die Verfahrensbeteiligte;

    sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
    - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular B;
    - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 3 StReG;
    - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, Postfach, 8010 Zürich, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG;
    - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich;
    - die Bezirksgerichtskasse Dietikon.

12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

    Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen.

Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht und welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht in Strafsachen

Die Bezirksrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. C. Keller	MLaw Z. Kübler